Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2722.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juni 1846., betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafthum Niederlausitz, vom 17. Mai 1846.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich das mit demselben vorgelegte Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafthum Niederlausitz und insonderheit die Bestimmung im §. 1., nach welcher die daselbst genannten, ursprünglich Kurmärkischen, Neumärkischen, Schlesischen und Oberlausitzschen Orte dem Landarmen-Verbande des erwähnten Markgrafthums vom 1. Juli d. J. an, angeschlossen werden sollen, hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

Charlottenburg, den 8. Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Flottwell.

Regulativ
über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafthum Niederlausitz.

Nachdem das unterm 5. April 1836. bestätigte Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Landarmen-Fonds für das Markgrafthum Nieder-Lausitz in Gemäßheit der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843. einer Revision unterworfen worden, so wird jenes Regulativ hierdurch außer Kraft gesetzt und über die Verwaltung des Landarmenwesens und die Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeits-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1846.

beitsscheuen in dem gedachten Markgrafthum mit Einschluß der im §. 1. gedachten Aemter und Ortschaften, was folgt, festgesetzt.

§. 1.

Das Markgrafthum Niederlausitz bildet nach seiner alten Begränzung einen besonderen, für sich bestehenden Landarmen-Verband, zu welchem die vormals Kursächsischen, den Niederlausitzer Kreisen jetzt zugelegten Aemter Senftenberg, nebst den Dörfern Skado und Zschipkau, und Finsterwalde, nebst dem Dorfe Rüdingsdorf; imgleichen vom 1. Juli d. J. an:

a) folgende ursprünglich Kurmärkische Orte:

Groß-Briesen, im Lübbener Kreise,

Groß-Beuchow mit dem Kruge Boschwitz, Groß-Lübbenau, Stöberitz, Vorberg, Wilmersdorf, } im Kalauer Kreise,

Altenow, Kaden und Antheil Kreblitz, } im Luckauer Kreise,

b) folgende ursprünglich Neumärkische Orte:

Antheil Baudach, Antheil Gablenz, } im Sorauer Kreise,

c) folgende ursprünglich Schlesische Orte:

Krumlau, Jaemlitz, Tschernitz, Zeisdorf, } im Sorauer Kreise,

Bloisdorf, Horlitza, Lieskau, } im Spremberger Kreise,

und

d) die beiden ursprünglich Ober-Lausitzschen Orte:

Hasel und Zilmsdorf } im Sorauer Kreise

gehören.

§. 2.

Die zur Bestreitung der Ausgaben dieses Verbandes erforderlichen Beiträge sollen auch fernerhin nach dem Maßstabe aufgebracht werden, nach welchem seit dem Jahre 1835. die Kriegsschulden-Steuer in dieser Provinz erhoben wird.

Sollten die Kriegsschulden einst gänzlich amortisirt sein, und hiermit die Kriegsschulden-Steuer selbst aufhören, so bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maaßstab noch weiter für die Landarmen-Beiträge beizubehalten, oder hierzu, unter Genehmigung der Staatsbehörden, einen anderen zu wählen.

§. 3.

§. 3.

Die für den Landarmen-Fonds nöthige Summe wird durch den Kommunallandtag des Markgrafthums Niederlausitz, oder in dessen Auftrag durch die Landesdeputation, unter Kommunikation mit den Verwaltungskommissionen der obengenannten Institute, festgestellt und die Autorisation zu deren Aufbringung von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge selbst aber werden nach dem im §. 2. gedachten Maaßstabe als ein Zuschlag zur Klassensteuer mit dieser von den Königlichen Kreiskassen erhoben, und mit den Kriegsschulden-Beiträgen an die ständische Landes-Ober-Steuerkasse abgeführt.

§. 4.

Der Landarmen-Fonds wird zwar für sich und abgesondert, jedoch von den Beamten der ständischen Landes-Obersteuerkasse unter Aufsicht der Landesdeputation, zugleich mit verwaltet. Die Rechnungen werden von der zur Abnahme der Landes-Obersteuerkassen-Rechnungen von den Ständen ernannten Deputation abgenommen, dem Kommunallandtage vorgelegt, von ihm die Decharge ertheilt und nach Befinden das Resultat alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Aus diesem Landarmen-Fonds sollen bestritten werden:

a) die erforderlichen Sustentationsgelder an die Irrenanstalt zu Sorau;
b) der früher aus der Ober-Steuerkasse gezahlte Zuschuß an das Strafhaus zu Luckau;
c) die Unterhaltungskosten für die Korrektions- und Arbeitsanstalt zu Luckau;
d) die weiter unten in den §§. 19. und 20. erwähnten, das Armenwesen der Provinz betreffenden anderweiten Verbindlichkeiten, und endlich
e) die Zahlungen, welche die Stände des Markgrafthums Niederlausitz für die Ausbildung taubstummer Kinder bewilligt haben, oder für die Ausbildung ähnlicher unglücklicher Kinder noch bewilligen möchten.

§. 6.

Die Irrenanstalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königlichen und zwei ständischen Kommissarien zusammengesetzten

Direktorialkommission

nach Inhalt des Regulativs vom 1. Februar 1825. und auf den Grund der Generalverordnung,

„wegen Errichtung einer Versorgungs- und Arbeitsanstalt zu Sorau vom 16. November 1812.“

verwaltet wird, ist lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanstalt für gemüthskranke Personen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Versorgungs- und Arbeitsanstalt durch die oben genannte Generalverordnung vom 16. November 1812. aufgelegt und durch das Regulativ vom 1. Februar 1825., §. 19. erneuert worden sind.

§. 7.

In Betreff der Aufnahme der Gemüthskranken in diese Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1825., §. 13.,

daß nämlich jeder Gemüthskranke aus der Niederlausitz, dessen Aufnahme

in die Irrenanstalt nachgesucht wird, bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angemeldet werden muß, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft, und, wenn sie diese für begründet erachtet, das Gesuch mit dem desfallsigen Vermerk an die Direktorialkommission zur Ertheilung der Annahme-Order abgiebt.

§. 8.

In Hinsicht der Rezeptions- oder Verpflegungsgelder für die Gemüthskranken aus der Niederlausitz sollen von jetzt an folgende Grundsätze beobachtet werden:

Es sind nämlich diese Zahlungen von jetzt an zu entrichten, entweder

a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken selbst,

b) oder aus dem Vermögen der Verwandten desselben, die zu seiner Unterhaltung rechtlich verbunden sind;

c) oder wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts- und Kreisbehörde glaubhaft nachgewiesen werden muß, aus dem Landarmen-Fonds der Niederlausitz.

§. 9.

Die Direktorialkommission hat in den beiden ersten Fällen, unter Berücksichtigung des Standes und der größeren oder geringeren Kostbarkeit der Verpflegung des Gemüthskranken, die Höhe der jährlich für ihn an die Anstalt zu zahlenden Verpflegungsgelder festzusetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, sowie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Landarmen-Fonds theilweise oder ganz eintreten soll, hat die Direktorialkommission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und den Ständen der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Verpflegungsgelder bei dem Niederlausitzer Landarmen-Fonds vierteljährlich zu liquidiren und von demselben zu erhalten.

§. 10.

Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau, und um die Last der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern,

1000 Rthlr. aus Staatskassen und durchschnittlich 175 Rthlr. 24 Sgr. durch Allerhöchst genehmigte Kollektengelder und Gebühren für Bestätigung des Königlichen Ober-Landesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz alljährlich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Niederlausitzer Landarmen-Fonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die Direktorialkommission an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berücksichtigung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von fünf zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt bereits geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen.

§. 11.

Es werden zwar von den betreffenden Kommunen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Landarmen-Fonds, keine Verpflegungsgelder mehr

mehr verlangt; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sichern Transport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und für die Beschaffung seiner Lagerstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringen soll, zu sorgen.

§. 12.

Die Strafanstalt zu Luckau, welche durch eine eigene, aus zwei Königlichen Kommissarien und zwei ständischen Deputirten bestehende

Verwaltungskommission

nach dem Regulativ vom 10. August 1826. verwaltet wird, und sich fast ausschließlich durch ihre Fonds, durch die Zuschüsse aus Staatskassen und durch den Arbeitsverdienst der Sträflinge erhält, soll den ihr ursprünglich aus der ständischen Landes-Obersteuerkasse überwiesenen, seit der Gründung des Landarmen-Fonds aber auf diesen übernommenen, jährlichen Zuschuß von 400 Rthlr. auch ferner in halbjährigen Raten aus dem Landarmen-Fonds beziehen.

§. 13.

Im Jahre 1833. ist zur Aufnahme der Vagabonden und Korrigenden aus der Niederlausitz ein eigenes Haus in dem zur Strafanstalt gehörigen Raume in Luckau erbaut und somit eine eigene Korrektions- und Arbeitsanstalt für die Provinz eröffnet worden, welche ebenfalls von der dem Strafhause vorstehenden Verwaltungskommission und den bei dem Strafhause angestellten Inspektions- und Kassenbeamten verwaltet wird.

§. 14.

In diese Korrektions- und Arbeitsanstalt werden nur solche Personen auf Kosten des Landarmen-Fonds aufgenommen, gegen welche auf die im §. 1. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. angedrohete Strafe innerhalb des Bezirks des Landarmen-Verbandes der Niederlausitz gerichtlich erkannt, und deren Einsperrung in die Korrektionsanstalt von der Königlichen Regierung zu Frankfurt als Landespolizei-Behörde angeordnet worden ist.

§. 15.

Wenn auf den Grund der Bestimmungen der §§. 1. und 8. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, in die Korrektionsanstalt aufgenommen werden sollen, so wird von der erkennenden Gerichtsbehörde, oder dem Inquisitoriate, welches die Untersuchung geführt hat, unter abschriftlicher Beifügung des rechtskräftigen Erkenntnisses, dem betreffenden Landrathe oder dem betreffenden Magistrate zeitig davon Mittheilung gemacht werden. Die letztgedachte Behörde hat sodann mit Einreichung des Erkenntnisses an die Königliche Regierung Bericht zu erstatten, worauf diese die Dauer der Korrektionszeit bestimmt und die Aufnahmeorder an die Korrektionsanstalt erläßt. Ist wider solche Individuen von den Gerichten nicht auf Gefängnißstrafe, sondern sogleich auf Strafarbeit erkannt und demgemäß die Einlieferung derselben in die Strafanstalt erfolgt, so muß der Antrag auf Bestimmung der Korrektionszeit gleichfalls von dem betreffenden Landrathe oder Magistrate, welchem die Inspektion der Korrektionsanstalt dieserhalb die bezüglichen Akten, nebst ihrem diesfallsigen Gutachten über die Führung der

 frag-

fraglichen Person mitzutheilen hat, bei der Königlichen Regierung angebracht werden.

§. 16.

In den Fällen, wo die aus der Korrektionsanstalt entlassenen Landstreicher und Bettler sich binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen können, muß auf die durch das Gesetz vom 6. Januar 1843. §. 9. gebotene Wiedereinsperrung derselben von den im §. 15. genannten Polizeibehörden bei der Königlichen Regierung angetragen werden.

§. 17.

Die Kosten der Einlieferung in die Korrektionsanstalt werden in den Fällen des §. 15., wenn die Einlieferung nach erfolgter Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe, also lediglich zum Zwecke der Korrektion stattgefunden hat, aus dem Landarmen-Fonds, wenn aber auf Strafarbeit erkannt und demgemäß die Einlieferung Behufs der Strafvollstreckung erfolgt ist, aus dem Malefizfonds bestritten. In den Fällen des §. 16. werden diese Kosten von der betreffenden Gutsherrschaft oder Gemeinde getragen, oder, wenn eine gesetzliche Verpflichtung derselben zur Fürsorge für den Einzuliefernden nicht vorhanden sein sollte, auf den Landarmen-Fonds übernommen.

§. 18.

Die Kosten der Erhaltung und Bekleidung der Korrigenden in der Korrektionsanstalt selbst werden, in soweit der Arbeitsverdienst der Detinirten hierzu nicht zureicht, vom Landarmen-Fonds getragen, und zwar:

a) durch eine jährliche fixe Zahlung zur Besoldung der für das Korrektionshaus besonders angestellten Beamten und Aufseher, und
b) durch Zahlung derjenigen Sustentationsgelder, welche nach einer zwischen den Ständen und der Verwaltungskommission jener Anstalt getroffenen Uebereinkunft nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes der Detinirten noch zugeschossen werden müssen, und nach der Kopfzahl und der Zeit der Detention derselben vierteljährlich von der Inspektion liquidirt werden sollen.

§. 19.

Außer den im §. 14. benannten Personen liegt dem Landarmen-Fonds auch noch die Fürsorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Unterstützung der Landarmenverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. gehalten ist.

(§§. 9., 13., 23. und 24. daselbst.)

§. 20.

Ferner hat der Landarmen-Fonds die Verpflichtung, mit Vorbehalt seiner Rechte auf Erstattung, die Kosten der Verpflegung für diejenigen Armen zu übernehmen, welche ihm durch den Kreislandrath aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie in seinem Kreise nicht einheimisch sind.

(§. 28. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.)

Auch hat der Landarmen-Fonds den Gutsherrschaften und Gemeinden auf ihren Antrag die Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten, welche für arme,

arme, auf einer Reise erkrankte In- oder Ausländer verwendet worden sind. (§. 30. a. a. O.)

§. 21.

In sofern die Versorgung solcher Personen (§. 20.), oder die Erstattung der durch die einstweilige Versorgung derselben entstandenen Kosten von Verwandten, Korporationen, Instituten, Gemeinden, Landarmen-Fonds, Provinzen, fiskalischen Fonds oder fremden Staaten verlangt werden kann, ist, mit Ausnahme des Falls, wo ihr ein Armer durch den Kreislandrath zugewiesen wird (§. 28. l. c.), die Verwaltungsbehörde des Landarmen-Fonds so berechtigt, als verpflichtet, für die Wiedereinziehung der in Gemäßheit der Bestimmung des §. 19. dem Landarmen-Fonds erwachsenen Kosten, sei es im administrativen oder im Rechtswege, Sorge zu tragen und dieserhalb die nöthigen Schritte zu thun.

§. 22.

Die Versorgung solcher Personen wird in der Weise bewirkt:

a) daß sie entweder in der Landarmen-Anstalt zu Luckau, in welcher die ihnen angewiesenen Räume von den für die Korrigenden bestimmten Räumen streng gesondert sein müssen, oder, nach dem Ermessen der Landes-Deputation, in der Kranken- und Pflegeanstalt zu Sorau Aufnahme und Beschäftigung finden, und die Verpflegungskosten für sie in Luckau nach demselben Verhältnisse, wie für die Korrigenden, in Sorau aber nach einem zwischen der Landesdeputation und der Direktorialkommission der Sorauer Irrenanstalt zu treffenden billigen Abkommen, aus dem Land-Armen-Fonds an jene Anstalten gezahlt werden; oder

b) daß über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges, aus dem Landarmen-Fonds zu entrichtendes Kostgeld ein Abkommen getroffen wird, oder endlich

c) daß ihnen selbst ein jährliches Almosen aus dem Landarmen-Fonds bewilligt wird, wofür sie ihren Unterhalt selbst besorgen müssen.

§. 23.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmen-Fonds ihnen Beihülfe zu gewähren. Wird die von einer Gemeinde in Anspruch genommene Beihülfe von der Landesdeputation versagt, so entscheidet die Regierung darüber, ob und in wieweit dieselbe zu gewähren ist. Gegen diese Entscheidung findet der Rekurs an das Königliche Oberpräsidium statt.

§. 24.

Alle Anträge, in welchen die Hülfsleistungen des Landarmen-Fonds, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Dezember 1842., beansprucht werden, sind, unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen, in den Städten, welche die Polizeiverwaltung haben, von den Magisträten, sonst aber überall durch die Landräthe an die Landesdeputation zu richten. Die in den §§. 28. und 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. angeordnete vorläufige Benachrichtigung durch die Ortsobrigkeit wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben. Sollte die Landesdeputation die Anträge der Landräthe und resp. der Magisträte jener Städte für begründet nicht erachten, so steht hiergegen der Rekurs an die Königliche Re-

Regierung offen, welche nach §. 34. a. a. O. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu entscheiden hat.

In den Fällen, wo nach §. 22. eine zu den Landarmen gehörende Person in den Anstalten zu Luckau oder Sorau als Pflegling untergebracht werden soll, hat die Landesdeputation die Transportirung derselben sofort zu bewirken, die betreffende Verwaltungskommission jedoch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Für den Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
Flottwell.

(Nr. 2723.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juni 1846., betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuser Kreises, vom 17. Mai 1846.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuser Kreises, nebst dem damit in Verbindung stehenden Rezesse zwischen den Kommunal-Ständen des Markgrafthums Niederlausitz und den Ständen Kottbuser Kreises alten Verbandes über die fernere Aufnahme und Unterbringung der Gemüthskranken, der Korrigenden und der Landarmen-Pfleglinge in die Niederlausitz-ständischen Institute zu Sorau und Luckau, vom 13. März 1842., genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

Charlottenburg, den 8. Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Flottwell.

Regulativ
über
die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuser Kreises.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. werden über die Einrichtung des Landarmenwesens im Kottbuser Kreise, welcher einen besondern Landarmen-Verband bildet, sowie über das Behufs der Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen zu beobachtende Verfahren nach Anhörung der Stände des gedachten Kreises nachfolgende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

§. 1.

Zu dem Landarmen-Verbande des Kreises gehören:

1) die Städte und ländlichen Ortschaften des Kreises in seiner gegenwärtigen Begränzung, mit Ausschluß der demselben einverleibten, vormals zur Niederlausitz gehörig gewesenen Ortschaften,

2) diejenigen ländlichen Ortschaften, welche vormals zum Kottbuser Kreise gehörten, aber gegenwärtig der Niederlausitz einverleibt worden sind.

§. 2.

Dem Landarmen-Verbande liegt ob:

1) die Fürsorge für diejenigen Personen, zu deren Unterstützung der Verband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. verbunden ist.

2) Die Bestreitung der Kosten der Detention der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, welche in dem Bereiche des Landarmen-Verbandes aufgegriffen, und auf den Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 6. Januar 1843. nach stattgefundener gerichtlicher Bestrafung auf Verfügung der Landespolizei-Behörde in die Korrektionsanstalt eingeliefert worden sind.

3) Die Fürsorge für die zum Verbande gehörigen Gemüthskranken, Behufs deren Unterbringung und Unterhaltung in der Irrenanstalt zu Sorau, wenn die dazu nöthigen Kosten nicht aus ihrem Vermögen bestritten werden können und vermögende Verwandte, denen ihre Unterhaltung nach dem Gesetze obliegt, nicht vorhanden sind.

4) Aus dem Landarmen-Fonds sollen endlich auch diejenigen Zahlungen geleistet werden, welche die Kreisstände zur Ausbildung taubstummer oder ähnlicher unglücklicher oder verwahrloster Kinder bewilligen werden.

§. 3.

Die Mittel zur Genügung der vorgedachten Verbindlichkeiten werden aus dem Landarmen-Fonds entnommen und dieser wird durch die Landarmen-Beiträge aus den sämmtlichen, zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften gebildet.

§. 4.

Die Landarmen-Beiträge werden von allen Einwohnern in den zum Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften des platten Landes nach den Sätzen aufgebracht, welche durch das Landarmen-Reglement für die Neumark vom 12. Mai 1800. normirt worden sind. Doch soll den Kreisständen freistehen, hierin unter Genehmigung des Staats Abänderungen zu treffen. Die Landarmen-Beiträge der Städte Kottbus und Peitz werden pro rata nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, summarisch alle drei Jahre festgestellt und es bleibt alsdann diesen Städten überlassen, die auf sie repartirten Summen in sich zu vertheilen und aufzubringen.

§. 5.

Die Repartition der Landarmen-Beiträge nach den feststehenden Sätzen auf die Einwohner des platten Landes erfolgt alljährlich, in dem Kottbuser Kreise nach seiner gegenwärtigen Begränzung durch den Landrath des Kreises und hinsichtlich der vormals zum Kottbuser Kreise gehörig gewesenen Ortschaften der

der Niederlausitz von den betreffenden Kreislandräthen. Die darauf bezüglichen Nachweisungen werden Anfangs eines jeden Jahres von den Landräthen der Königlichen Regierung eingesendet, welche dieselben nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung den betreffenden Landräthen Behufs der Einziehung der Landarmen-Beiträge zuzufertigen, auch die genehmigten Nachweisungen aus den Niederlausitzschen Kreisen, dem Landrath des Kottbuser Kreises zum Belage der festgestellten Einnahme mitzutheilen hat.

§. 6.

Den Rezeptoren der Landarmen-Beiträge, sowohl von den Städten, als von dem platten Lande derjenigen Ortschaften, welche nicht zum jetzigen Kottbuser Kreise gehören, wird eine Tantième von 2 Prozent der eingezogenen Summe bewilligt.

§. 7.

Die eingezogenen Landarmen-Beiträge sind innerhalb der ersten vier Monate des betreffenden Jahres an den Landarmen-Fonds abzuführen.

§. 8.

Die Verwaltung des Landarmen-Wesens wird geleitet durch den Landrath des Kottbuser Kreises und eine ständische Kommission, bestehend aus vier Kreisständen, welche immer auf drei Jahre vom Kreistage erwählt werden.

Gemeinschaftliche Sache des Landrathes und der Kommission ist es, das ganze Landarmen-Wesen zu beaufsichtigen und die deshalb nöthigen Maßregeln zu beschließen; den Etat für den Landarmen-Fonds, welcher alle drei Jahre den Kreisständen zur Genehmigung und demnächst der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist, zu entwerfen; die Jahresrechnungen abzunehmen, dieselben im Allgemeinen und nach ihren Positionen zu prüfen, die Ausgaben, welche nach den Bestimmungen des Regulativs nicht gerechtfertigt erscheinen, zu moniren und demnächst darüber zu entscheiden. Alle Anweisungen zu Vereinnahmungen und Verausgabungen dagegen werden auf Grund des Etats oder des Beschlusses der ständischen Kommission und des Landraths von diesem allein erlassen.

Sollten so schleunige Entscheidungen nöthig werden, daß es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Kommission zu versammeln, so hat der Landrath wenigstens so viele derselben als möglich zuzuziehen, und wenn keines derselben herbeigeholt werden kann, zwar allein zu entscheiden, aber jedenfalls sobald es angeht, eine Konferenz zu bewirken, um das Veranlaßte der Kommission mitzutheilen.

Bei allen vorkommenden Berathungen bilden übrigens der Landrath und die ständische Kommission ein Kollegium, dessen Dirigent Ersterer ist und in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 9.

Der Landarmen-Fonds selbst wird für sich bestehend, als eine besondere Kasse bei der Kreis-Kommunalkasse verwaltet.

Der Rendant, welcher für diese Verwaltung, anstatt der bisher bezogenen Tantième, eine feste Remuneration von 50 Rthlrn. jährlich erhält, hat alljährlich Rechnung zu legen, welche von dem Landrath und der Landarmen-Kommission abzunehmen und demnächst von den Kreisständen zu dechargiren ist.

§. 10.

§. 10.

Sollte es sich mit der Zeit ergeben, daß bei Benutzung des Landarmen-Fonds, nach den Bestimmungen des §. 2., Ersparnisse erzielt werden, so bleibt es dem Kreistage vorbehalten, über die anderweitige Benutzung der überschießenden Fonds zum Besten des Landarmen-Wesens zu beschließen.

§. 11.

Wegen der Aufnahme der Gemüthskranken und Korrigenden aus dem im §. 1. bestimmten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt zu Luckau ist zwischen den Ständen des Kottbuser Kreises und den Ständen der Niederlausitz mittelst Rezesses ein besonderes Abkommen getroffen worden.

§. 12.

Bei Benutzung der Niederlausitzschen Institute zu Sorau und Luckau ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt.

Die Aufnahme eines Gemüthskranken aus den ländlichen zum Kottbuser Landarmen-Verbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbuser Landarmen-Fonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath des Kottbuser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenslage des Aufzunehmenden erörtert hat, bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen, und wenn sie diese für begründet erachtet, die der Irren-Anstalt vorgesetzte Direktorialkommission zu veranlassen hat, die Aufnahmeorders zu ertheilen.

Bei den Gemüthskranken in den Städten Kottbus und Peitz ist die Aufnahme von den Magisträten bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß der aufzunehmende Gemüthskranke unvermögend ist und daß keine zur Fürsorge für denselben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von welchen die Unterhaltungskosten gefordert werden können.

§. 13.

Jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthskranke muß durch ein rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sein, welches der Königlichen Regierung urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuchende Heilung eines Gemüthskranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstweilige, vorübergehende Aufnahme desselben in die Irrenanstalt verstattet werden können, wenn durch ein beizubringendes, motivirtes Zeugniß des Kreisphysikus oder eines anderen approbirten promovirten Arztes dargethan wird, daß der betreffende Kranke an einer Geistesstörung leide, deren Heilung in der Irrenanstalt für wahrscheinlich oder möglich erachtet wird. Erfolgt jedoch die Heilung in einer von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist nicht, so muß alsdann der Wahn- oder Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet werden.

§. 14.

Ueber den Betrag der aus dem Landarmen-Fonds an die Irrenanstalt für

für aufgenommene Gemüthskranke zu zahlenden Unterhaltungskosten, die Termine und den Modus der Zahlung derselben, sowie über die von einem jeden Gemüthskranken bei seiner Einlieferung in die Irrenanstalt mitzubringende Ausstattung an Betten, Kleidung und Wäsche treten die, in dem mit den Ständen der Niederlausitz geschlossenen Rezesse enthaltenen Bestimmungen ein. Für die Einlieferung der Gemüthskranken in die Irrenanstalt müssen die Angehörigen derselben und im Unvermögensfalle die Kommunen sorgen.

Bei heimatlosen Gemüthskranken, welche der Fürsorge des Landarmen-Fonds anheimfallen, müssen die diesfälligen Kosten aus diesem bestritten werden.

§. 15.

Der Betrag der für aufgenommene Korrigenden an die Besserungsanstalt zu Luckau aus dem Landarmen-Fonds zu zahlenden Unterhaltungskosten und das dabei zu beobachtende Verfahren werden durch den mehrgedachten Rezeß bestimmt.

Die Kosten der Einlieferung der Korrigenden in die Besserungsanstalt werden von dem Landarmen-Fonds getragen.

§. 16.

Sollen arbeitsunfähige Arme, für welche der Landarmen-Fonds zu sorgen hat, als Pfleglinge in die Besserungsanstalt zu Luckau untergebracht werden, so wendet sich der Landrath des Kottbuser Kreises mit dem diesfälligen Antrage unmittelbar an die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungskommission, welche die Inspektion der Anstalt zur Aufnahme solcher Pfleglinge anweisen wird.

§. 17.

Wenn in diesem Reglement von Kreisständen und Kreistagen die Rede ist, so werden darunter die Stände des Kottbuser Kreises alter Begränzung und Kreistage oder Konvente, zu welchen diese zugezogen, verstanden.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
Flottwell.

(Nr. 2724.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juli 1846., betreffend die Ernennung des Staats- und Kabinetsministers von Bodelschwingh zum Minister des Innern.

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich den Staats- und Kabinetsminister von Bodelschwingh unter Beibehaltung der Eigenschaft und des Titels eines Kabinetsministers, zum Minister des Innern ernannt habe. — Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.